

Die zu Wien entworfene deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 nennt als Zweck des deutschen Bundes: »die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten.« Die Angelegenheiten des Bundes werden in der Bundesversammlung (Bundestag) zu Frankfurt am Main verhandelt, in welcher alle Mitglieder desselben durch ihre Bevollmächtigten vertreten sind. Nach Maßgabe des zu behandelnden Stoffes constituirt sich diese Versammlung in zwei Formen von Berathungskörpern: in ein Plenum für die



Das Eichhörnchen.

wichtigeren Angelegenheiten, wobei jedoch die größeren Staaten 1—4 Stimmen haben, welche Virilstimmen heißen, wogegen mehrere kleinere Staaten zusammen nur eine Stimme haben. Der zweite Berathungskörper heißt der engere Rath für die laufenden Geschäfte, der nur aus 17 Stimmen besteht, von denen jeder der größeren Staaten eine Virilstimme hat, mehrere kleinere zusammen aber Eine (Collectivstimme) besitzen. Die Mitglieder haben übrigens gleiche Rechte, und kein Staat übt über den andern eine Herrschaft aus. Die Bundesversammlung beschließt Krieg, Frieden, Bündnisse u. Ein Bundesgericht entscheidet über die Streitigkeiten der Bundesstaaten unter einander. —